

**Ordnung für PSV-Prüfer der Deutschen Gesellschaft für Mykologie e.V.
(DGfM) Neufassung vom 1.3.2022**

1. Zulassung als Prüfer der DGfM

Jeder Pilzsachverständige der DGfM, der die unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen erfüllt, kann sich beim PSV-Beauftragten der DGfM als **Prüfer von Kandidaten zum Pilzsachverständigen der DGfM**, im Folgenden kurz Prüfer genannt, bewerben. Nach Beurteilung der erforderlichen Unterlagen durch den Fachausschuss PSV und Einverständnis des Präsidiums wird eine schriftliche Zulassung als Prüfer erteilt oder abgelehnt.

2. Prüfer der DGfM

2.1 Voraussetzungen

Als Prüfer der DGfM zugelassen werden Bewerber, die folgende Kriterien erfüllen:

- Mitgliedschaft in der DGfM
- mindestens 5 Jahre aktiver Pilzsachverständiger

(Nachweis von Pilzberatungen, Exkursionen, Presseartikeln, Zusammenarbeit mit Giftnotrufzentralen o. ä. durch den Bewerber)

- mindestens 3 Prüfungsbeisitze

(Nachweis durch Unterschrift auf Prüfungsurkunden oder Bestätigung durch den Prüfungsvorsitzenden)

2.2 Probezeit

Sind alle Voraussetzungen laut 2.1 erfüllt, wird zunächst ein Prüferstatus auf Probe erteilt. Der Prüfer auf Probe hat innerhalb von 2 Jahren 3 Prüfungstermine durchzuführen. In diesen Prüfungen wird ein Mitglied des Fachausschusses oder des Präsidiums oder ein von diesen beauftragter Repräsentant als einer der Beisitzer anwesend sein und die Eignung hinsichtlich Artenkenntnis, didaktischer Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen beurteilen.

2.3 Erfahrungsaustausch der Prüfer

Die Prüfer der DGfM treffen sich einmal jährlich zu einem weiterbildenden Erfahrungsaustausch. Dieser wird von den Prüfern selbst organisiert. Die Teilnahme ist zu dokumentieren. Um den Prüferstatus aufrecht zu erhalten, muss ein Prüfer mindestens alle zwei Jahre teilnehmen. Dies gilt auch für Prüfer auf Probe.

2.4 Aufgaben

Der Prüfer ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Grundlage ist die Ordnung der DGfM für die Prüfung, Tätigkeit und Weiterbildung der Pilzsachverständigen. Ein Leitfaden für Prüfer wird erstellt.

- Der Prüfer beruft zwei Beisitzer für die Prüfungskommission. Beisitzer können sich direkt beim Prüfer bewerben.
- Prüfungstermine müssen so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Wochen vor der Prüfung, beim PSV-Beauftragten angemeldet werden.
- Der Prüfer ist verpflichtet, die Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfung, Datenblatt und Prüfungsbericht) und Mitgliedsanträge zeitnah an die DGfM weiterzuleiten.
- Prüfungsteilnehmern wird nach bestandener Prüfung vom Prüfer eine Urkunde überreicht und eine Prüfungsbescheinigung ausgehändigt.

Der Prüfer entscheidet über Durchführung oder Absage einer Prüfungsveranstaltung.

Die Prüfungsunterlagen werden von der DGfM in digitaler Form bereitgestellt. Blanko-Prüfungsurkunden können auf Bestellung von der DGfM bezogen werden.

2.5 Prüfungsgebühr

Die Prüfer sind berechtigt, eine Prüfungsgebühr nach eigenem Ermessen zu erheben. Die DGfM empfiehlt einen Betrag in Höhe von 50,00 €. Für Mitglieder übernimmt die DGfM einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20,00 €, d.h. im Falle einer erforderlichen Wiederholung der Prüfung, wird kein erneuter Zuschuss gezahlt.

2.6 Beendigung des Prüfer-Status

Die Berufung als Prüfer erlischt, wenn er

- diesen Wunsch der DGfM anzeigt
- entgegen den Statuten der DGfM handelt
- gegen die Prüfungsordnung verstößt
- den jährlichen Treffen 2 Jahre in Folge fernbleibt.

Dies erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch Beschluss des Präsidiums der DGfM. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Prüfer das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

3. Inkrafttreten

Alle bisher veröffentlichten Ordnungen und Richtlinien für Prüfer der Deutschen Gesellschaft für Mykologie e. V. (DGfM) verlieren mit dem Inkrafttreten dieser neuen Ordnung ihre Gültigkeit. Die neue Ordnung tritt mit dem 01.03.2022 in Kraft. Sie wird per Mitglieder-

Rundbrief, in der Zeitschrift für Mykologie sowie auf der Webseite der DGfM veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Auf gendergerechte Formulierungen und Anreden wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.